

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 14.** Sandomierz, den 15. August 1916.

INHALT:

1.

Todesfallanzeigen.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt die zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben, mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlaß des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben- ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlaßverfahren bereits abgeschlossen wurde - das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

2.

Beschädigung von Bahnobjekten.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies einer persönlichen Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

3.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. Nr. 38288 vom 4 VII. 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommanden des Militärgeneralgouvernements bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässen) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russische Staatsbürgerschaft" nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzen des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Die Kreiskommandos wurden somit angewiesen, in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen" zu bezeichnen.

4.

Verscharrungsplätze.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 18. Juli 1916 H. Nr. 15782.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 Meter von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ Meter tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viebeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt—falls dies noch nicht geschehen sein sollte—der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis **zu 6 Monaten bestraft**.

Dies wird im Nachhange zur hierämtlichen Verordnung, welche im Amtsblatte Nr. 8 vom 1. Dezember 1915, Abschnitt 7, Punkt 5 verlautbart wurde, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Anlegung der Verscharrungsplätze haben die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) dem k. u. k. Kreiskommando bis 31. August 1916 zu melden.

5

Beschlagnahme von Rohhäuten.

Im Nachhang zu der im Amtsblatt vom 15. Jänner 1916 veröffentlichten Rohhäutebeschlagnahme wird verlautbart.

Zum Ankauf der der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle einschliesslich Schafblössen sind nur die Händler Dichter und Blumenthal in Lublin beziehungsweise deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimationen berechtigt. Alle sonstigen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder anderweitige Verkauf beziehungweise Ankauf, **daher auch durch Gerber**, ist verboten.

Die Händler, Fleischhauer und Verwahrer werden neuerlich angewiesen den Vorrat an solchen Häuten am 1. und 15. jeden Monates beim zuständigen Gendarmerieposten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen, widrigenfalls sie vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

6.

Glyzerinbeschlagnahme.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass E. Nr. 32348|16 die Beschlagnahme aller Arten von Glyzerin, Glyzerinwässer und Seifensiedereiunterlaugen verfügt

Alle Besitzer haben diese Waren spätestens 8 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes dem Kreiskommando zu melden, widrigenfalls aufgefundene Vorräte an diesen Waren konfisziert und der Besitzer wegen Verheimlichung mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder 6 Monaten Arrest bestraft wird.

7.

Verkauf und Ankauf von Saatgut.

Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouver. für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgroßen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der **Ernte von Saatzucht- u. Saatbauwirtschaften** werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, **Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchem und andere bewährte Getreidesorten** direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten **anzukaufen** und an Landwirte zur **Benützung als Saatgut** in deren eigenen Wirtschaften abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein **Verzeichnis** der beabsichtigten Saatgutankäufer vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine **Einkaufsberechtigung**, die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hiebei bis K. 6.- per 100 kg. über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei **Durchführung des Abtransportes** dem Kommando jenes Kreises, in dem das Saatgut produziert wurde, und dem M. G. G. **anzuzeigen.**

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufer der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G. bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, **an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben.**

Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Größe, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt zur Deckung ihrer Regien einen **Zuschlag bis 2 K pro 100 kg.** über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften haben, **außerhalb der ihnen zur**

Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) **so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben,** als **„Saatgut Äquivalent"**, der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben.

Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut - Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen nach vorgeschriebenem Formulare müssen genau eingehalten werden.

8.

Kundmachung.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) wurde angeordnet:

§ 1. Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art **der Ernte des Jahres 1916,** sowie etwa vom **Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.**

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: **Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen, und Hirse.**

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, dsgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.)

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut.

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchtsausmasses.

§ 4. Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster

Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentern in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 - per 100 kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem spätern Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentern belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8. Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg. festgesetzt:

für Weizen	K	34.
„ Roggen	„	29.
„ Braugerste	„	32.
„ Futtergerste	„	27.
„ Hafer	„	30.
„ Mengfrucht	„	27.
„ Buchweizen	„	36.
„ Hirse	„	36.

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden **bar** bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferuug bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2. per 100 kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11. Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km. . K 1.
bei Entfernungen von mehr als 10 km. . , K 2.

§ 12. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000.- oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000. verhängt werden.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August in Kraft.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.